

hat er Anspruch auf die Erstattung der durch die Verspätung entstandenen Kosten. Bei einer Reisecharter gelten die Bestimmungen über Lade- und Überliegezeit.

§ 13

Ladeplatz

(1) Der Befrachter hat rechtzeitig einen geeigneten Ladeplatz zu benennen. Erfüllt er diese Pflicht nicht, kann der Verfrachter nach Ablauf der Wartezeit die ihm gemäß § 53 zustehenden Rechte geltend machen.

(2) Der Verfrachter hat das Schiff an den vom Befrachter benannten Ladeplatz zu bringen.

(3) Der Verfrachter kann das Schiff an den ortsüblichen Ladeplatz bringen, wenn

- a) der benannte Ladeplatz nicht geeignet ist;
- b) der Ladeplatz nicht rechtzeitig benannt wurde;
- c) mehrere Befrachter nicht denselben Ladeplatz benennen oder
- d) die Sicherheit des Schiffes, örtliche Vorschriften oder Weisungen eine Abweichung vom benannten Ladeplatz erfordern.

(4) Der Befrachter kann verlangen, daß das Schiff auf seine Kosten an einen anderen Platz verholt wird. Das gilt nicht im Liniendienst.

(5) Im Liniendienst bestimmt der Verfrachter den Ladeplatz. Er hat den Befrachter zu informieren, wenn es sich nicht um den ortsüblichen Ladeplatz oder um den regulären Ladeplatz der Linie handelt.

Zweiter Unterabschnitt

Ladezeit und Überliegezeit bei Reisecharter

§ 14

Ladezeit und Überliegezeit

(1) Der Verfrachter hat das Schiff während der Ladezeit und — sofern eine Überliegezeit vereinbart ist — während dieser Zeit auf die Ladung warten zu lassen (Wartezeit).

(2) Der Verfrachter hat das Schiff während der Ladezeit zur Übernahme der Ladung ohne besonderes Entgelt bereitzustellen.

(3) Ist Überliegezeit vereinbart, ist hierfür Liegegeld zu zahlen. Ist nur die Zahlung von Liegegeld im Vertrag vereinbart, gilt damit auch eine Überliegezeit als vereinbart.

(4) Die §§ 15 bis 18 gelten nur, wenn sich aus dem Vertrag, den örtlichen Vorschriften oder Gebräuchen des Ladehafens nichts anderes ergibt.

§ 15

Ladebereitschaftsmeldung und Vorbereitungszeit

(1) Der Verfrachter hat dem Befrachter zu melden, daß das Schiff ladebereit ist oder mit Ablauf der Vorbereitungszeit ladebereit sein wird. Diese Meldung kann erst gegeben werden, wenn sich das Schiff im Hafen oder auf dem üblichen Warteplatz befindet.

(2) Die Ladebereitschaftsmeldung ist innerhalb der ortsüblichen Geschäftszeit bei der vom Befrachter benannten Stelle vorzunehmen. Außerhalb der Geschäftszeit zugegangene Meldungen gelten als in der nächstfolgenden Geschäftsstunde zugegangen.

(3) Die Vorbereitungszeit dauert bis zum Beginn der ersten Schicht des Werktages, der auf den Zugang der Ladebereitschaftsmeldung folgt.

(4) Die Ladezeit beginnt mit dem Ablauf der Vorbereitungszeit, jedoch nicht früher, als das Schiff zur Einladung und Aufnahme der Ladung bereit ist.

(5) Der Verfrachter hat dem Befrachter den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß das Schiff bis zum Ablauf der Vorbereitungszeit nicht ladebereit ist.

(6) Die Ladebereitschaftsmeldung gilt spätestens mit dem Beginn des Ladens durch den Befrachter als zugegangen.

(7) Beginnt das Laden bereits vor dem Ablauf der Vorbereitungszeit, ist die tatsächlich für das Laden verbrauchte Zeit auf den Ablauf der Ladezeit anzurechnen.

§ 16

Dauer der Ladezeit

(1) Ist die Dauer der Ladezeit nicht vereinbart, gelten für deren Berechnung die im Ladehafen üblichen Umschlagsnormen. Sind solche für die Art der Ladung oder die Eigenart des Schiffes nicht vorhanden, sind Fristen zugrunde zu legen, die den technologischen Bedingungen des Hafens, des Schiffes und des Be- und Entladens entsprechen.

(2) Die Ladezeit wird in fortlaufender Zeitzählung nach Tagen, Stunden und Minuten berechnet. Sonntage, gesetzliche Feiertage und solche Zeiträume, die als arbeitsfreie Zeit des Hafens bekanntgemacht worden sind, werden nicht mitgezählt.

(3) Der Ablauf der Ladezeit wird gehemmt, wenn vom Schiff keine Ladung übernommen werden kann. Das gilt auch, wenn infolge von Witterungsbedingungen die im Frachtvertrag bezeichneten Güter nicht oder nur unter Beeinträchtigung ihrer Beschaffenheit übergeben werden können. Der Ablauf der Ladezeit wird nicht durch Behinderungen gehemmt, die die Bereitstellung der Güter im Hafen betreffen.

§ 17

Dauer der Überliegezeit

(1) Die Überliegezeit beginnt unmittelbar mit dem Ablauf der Ladezeit

(2) Haben die Partner über die Dauer der Überliegezeit nichts vereinbart, so ist diese ebenso lang wie die Ladezeit. Sie läuft jedoch nicht ab, bevor der Verfrachter dem Befrachter in einer angemessenen Frist mitgeteilt hat, ab wann er nicht mehr auf die Ladung warten werde.

(3) Die Überliegezeit läuft einschließlich der Sonntage und gesetzlichen Feiertage und solcher Zeiträume, die als arbeitsfreie Zeit des Hafens bekanntgemacht worden sind, oder solcher Zeiträume, in denen dem Schiff die Güter nicht oder nur unter Beeinträchtigung ihrer Beschaffenheit übergeben werden können. Die Zeit, in der das Schiff zur Übernahme der Ladung nicht bereit ist, wird nicht gezählt.

§ 18

Liegegeld

(1) Das Liegegeld wird bei fehlender Vereinbarung nach dem im Ladehafen für ein Schiff gleicher Größe und Bauart und beim Transport von Ladungen dieser Art üblicherweise vereinbarten Liegegeld berechnet. Im Zweifel umfaßt das Liegegeld die Kosten für den Betrieb und den Aufenthalt des Schiffes.

(2) Der Verfrachter hat keine über das Liegegeld hinausgehenden Ansprüche wegen des Wartens auf die Ladung während der Überliegezeit.

Dritter Unterabschnitt

Bereitstellung und Abladung der Güter

§ 19

Bereitstellung der Güter

(1) Der Befrachter hat die Güter auf seine Kosten längs- und seitwärts des Schiffes bereitzustellen, wenn sich aus dem Vertrag,